

Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (Waffen- und Schiessplatzverordnung, VWS)

vom 26. Juni 1996 (Stand am 1. Oktober 1996)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Militärgesetzes (MG)¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Benützung und Verwaltung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze.

Art. 2 Finanzaufsicht

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht über die bundeseigenen Waffen-, Schiess- und Übungsplätze nach dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1967² über die Eidgenössische Finanzkontrolle aus.

² Soweit der Bund Abteilungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit nicht bundeseigenen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen leistet oder geleistet hat, führt die Eidgenössische Finanzkontrolle Kontrollen und Revisionen durch.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Dienststellen des Heeres und der Luftwaffe zu ihrer Unterstützung beiziehen.

Art. 3 Ausbildungsregionen

¹ Zur optimalen Ausnützung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze werden Ausbildungsregionen gebildet.

² In den Ausbildungsregionen werden die gesamte Ausbildungstätigkeit und die gesamte Ausbildungsinfrastruktur zentral gesteuert und bewirtschaftet.

³ Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Umweltschutz

¹ Bei der Benützung und Verwaltung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes einzuhalten.

AS 1996 1963

¹ SR 510.10

² SR 614.0

² Sperrgebiete dürfen von der Truppe nicht benützt werden. Als Sperrgebiete im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. der Schweizerische Nationalpark;
- b. die Hoch- und Flachmoore sowie Auen von nationaler Bedeutung und die eidgenössischen Jagdbanngebiete, soweit keine eingeschränkte Nutzung nach Absatz 4 vereinbart worden ist.

³ Gebiete mit eingeschränkter Nutzung dürfen von der Truppe nur unter Einhaltung von Auflagen benützt werden.

⁴ Die vom EMD bezeichneten Bundesstellen können im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Gebiete nach Absatz 2 Buchstabe b als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen. Sie können weitere Gebiete als Sperrgebiete oder als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1991³ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

2. Abschnitt: Waffenplätze

Art. 5 Begriff

¹ Ein Waffenplatz besteht aus Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Gelände für die Ausbildung, Unterkunft, Verpflegung und Freizeit. Er dient vorrangig der Grundausbildung in Rekruten- und Kaderschulen. Er kann auch für Fortbildungsdienste der Truppe benützt werden.

² Die Waffenplätze sind im Anhang bezeichnet.

Art. 6 Organe

¹ Organe der Waffenplätze sind der Waffenplatzkommandant, der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin und die Fachorgane.

² Waffenplatzkommandant und Betriebsleiter beziehungsweise Betriebsleiterin sind hierarchisch gleichgestellt und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das EMD kann für bundeseigene Waffenplätze Abweichungen von diesem Grundsatz anordnen.

³ Das EMD regelt:

- a. Ernennung, Unterstellung und Aufgaben der Waffenplatzkommandanten und der Fachorgane;
- b. die Aufgaben der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen;
- c. Ernennung und Unterstellung der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen bundeseigener Waffenplätze.

⁴ Die Kantone ernennen die Betriebsleiter oder die Betriebsleiterinnen ihrer Waffenplätze und regeln die Unterstellung.

³ SR 922.31

Art. 7 Bundeseigene Waffenplätze

Die nach der Militärorganisationsverordnung vom 18. Oktober 1995⁴ (MOV) zuständigen Stellen erlassen Vorschriften über die Benützung und Verwaltung der bundeseigenen Waffenplätze und nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 8 Kantonale Waffenplätze

¹ Die Kantone verwalten ihre Waffenplätze.

² Der Bund kann die kantonalen Waffenplätze sowie Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Gelände, die militärischen Zwecken dienen, gegen Entschädigung benützen.

³ Das EMD schliesst Verträge ab über die Benützung und Sicherstellung des Betriebes der kantonalen Waffenplätze. Die Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 9 Pflichten der Kantone für kantonale Waffenplätze

¹ Die Kantone stellen das Mobiliar und die Ausrüstung der Kasernen zur Verfügung.

² Sie unterhalten ihre Waffenplätze auf eigene Kosten und sorgen für den guten Zustand der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Geländes.

³ Der Kanton hat für Einkäufe möglichst günstige Bedingungen zu erwirken, insbesondere hat er beim Einkauf des laufenden Bedarfes an Heizmaterial den Preis durch das Bundesamt für Betriebe des Heeres genehmigen zu lassen.

⁴ Das EMD regelt vertraglich die Einzelheiten mit den Kantonen.

Art. 10 Leistungen des Bundes für kantonale Waffenplätze

¹ Der Bund übernimmt:

- a. einen Anteil der Zins-, Amortisations- und Unterhaltsaufwendungen oder leistet eine Pauschalentschädigung für die Benützung;
- b. die effektiven Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und für Gebühren;
- c. einen Anteil der weiteren Betriebskosten.

² Das EMD regelt vertraglich die Einzelheiten mit den Kantonen.

3. Abschnitt: Schiess- und Übungsplätze**Art. 11** Begriff

Schiess- und Übungsplätze sind Gebiete, in denen regelmässig Schiessübungen oder andere Truppenübungen durchgeführt werden. Sie können aus einem oder mehreren Stellungsräumen, Bewegungsräumen und Zielgebieten bestehen.

Art. 12 Benützung und Verwaltung

¹ Für die Benützung und Verwaltung der bundeseigenen Schiess- und Übungsplätze gelten die Artikel 6 und 7 sinngemäss.

² Die Benützung von nicht bundeseigenen Schiess- und Übungsplätzen richtet sich nach Artikel 134 Absatz 1 des MG und allenfalls bestehenden vertraglichen Regelungen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 13** Vollzug

Das EMD vollzieht diese Verordnung.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Anhang
(Art. 5 Abs. 2)

Verzeichnis der Waffenplätze

Waffenplatz	Kanton	Betreiber
1	Aarau	AG
2	Airolo	TI
3	Andermatt	UR
4	Bern	BE
5	Bière	VD
6	Bremgarten	AG
7	Brugg	AG
8	Bülach	ZH
9	Bure	JU
10	Chamblon	VD
11	Chur	GR
12	Colombier	NE
13	Drognens	FR
14	Dübendorf	ZH
15	Emmen	LU
16	Frauenfeld	TG
17	Fribourg	FR
18	Genève	GE
19	Herisau-Gossau	AR/SG
20	Isonne	TI
21	Jassbach	BE
22	Kloten	ZH
23	Liestal	BL
24	Losone	TI
25	Luzern (Armee-Ausbildungszentrum)	LU
26	Lyss	BE
27	Mels	SG
28	Monte Ceneri	TI
29	Moudon	VD
30	Payerne	VD
31	Reppischtal	ZH
32	Sand-Schönbühl	BE
33	Sion	VS
34	St. Luzisteig	GR
35	St-Maurice-Lavey	VS/VD
36	Thun	BE
37	Walenstadt	SG
38	Wangen an der Aare-Wiedlisbach	BE
39	Wil bei Stans	NW

